

Stellungnahme

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Zusammenfassung

Die Staatsregierung schafft mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die erst 2022 beschlossenen eigenständigen bayerischen Klimaziele ab. An ihre Stelle tritt eine völlig ungeeignete und komplett ambitionslose Orientierung am bundesdeutschen Durchschnitt beim Treibhausgasausstoß. Diese neue Zielformel eliminiert auf Jahre jeglichen Handlungsdruck für Klimaschutz in Bayern und läuft insgesamt darauf hinaus, dass Bayern seine Emissionen langsamer reduzieren wird als der Rest des Landes – obwohl es als Bundesland ohne reguläre Kohleverstromung gegenüber anderen sogar einen strukturellen Vorsprung hat.

Beim Klimaschutzprogramm schraubt die Staatsregierung die gesetzlichen Anforderungen so weit herunter, dass es sich künftig um kaum mehr als ein unverbindliches Begleitdokument handeln wird, das gar nicht erst auf die Erreichung von Klimazielen ausgerichtet ist. Die einzige bisherige Minimalvorkehrung zur Nachsteuerung bei drohender Zielverfehlung wird genauso aus dem Gesetz gestrichen wie der Bezug auf die Sektorvorgaben des Bundes.

Mit dieser drastischen Abschwächung des Gesetzes will die Staatsregierung offensichtlich das Problem „lösen“, dass sie bei der Umsetzung von Klimaschutz in Bayern massiv im Rückstand ist. Bayern ist weit von seiner 2030-Zielmarke entfernt und das aktuelle Klimaschutzprogramm ist untauglich. Dabei mangelt es nicht an landespolitischen Handlungsmöglichkeiten: Die Staatsregierung lässt zahlreiche Klimaschutz-Hebel in allen Sektoren ungenutzt – und torpediert zusätzlich noch zentrale Klimaschutzmaßnahmen auf Bundes- und EU-Ebene.

Die geltenden Klimaziele in Bayern sind erreichbar, wie bereits 2023 eine Studie gezeigt hat. Es scheitert nicht an der Machbarkeit, sondern am politischen Willen.

Die Deutsche Umwelthilfe fordert die Bayerische Staatsregierung auf, den Gesetzesentwurf in seiner jetzigen Form zurückzuziehen und grundlegend zu überarbeiten.

- Die eigenständigen bayerischen Minderungsziele von mindestens -65 % bis 2030 und Klimaneutralität bis spätestens 2040 müssen erhalten bleiben. Zusätzlich sind verbindliche Vorgaben für die einzelnen Sektoren festzulegen.
- Der gesetzliche Anspruch an das Klimaschutzprogramm muss weiterhin die Erreichung der Klimaziele sein. Dafür sind eine belastbare Prognose der Emissionsentwicklung und eine nachvollziehbare Quantifizierung der Treibhausgas-Minderungswirkung des Programms erforderlich.
- Das Gesetz muss ergänzt werden um ein verbindliches jährliches Monitoring und eine automatische Nachsteuerungspflicht bei absehbaren Abweichungen vom vorgesehenen Reduktionspfad.

1. Vorbemerkung

Die Klimakrise eskaliert. Das war in Deutschland und Bayern in diesem Jahr in brutaler Deutlichkeit sichtbar und spürbar. [Tödliche](#) Hitze mit [erstmals über 40 °C](#) in Bayern, [Rekordtrockenheit](#), [extrem niedrige Wasserstände](#) in Seen und Flüssen, die auf der Donau die Binnenschifffahrt zeitweise [zum Erliegen](#) brachten, [Futtermangel](#) aufgrund vertrockneter Wiesen, massive [Ernteverluste](#) von teils über 20 % und kaum bezifferbare [wirtschaftliche Schäden](#) durch das Extremwetter.

„Wir müssen ein endgültiges Kippen des Klimas verhindern“ hat Ministerpräsident Markus Söder bereits 2021 [erklärt](#). Das stimmt und es geht nur mit konsequentem Klimaschutz.

Fundament der bayerischen Klimapolitik ist das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG). Zuletzt wurde es 2022 überarbeitet, als der bayerische Landtag ein 65 %-Minderungsziel bis 2030 und das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 beschloss. Die Staatsregierung [inszenierte](#) dies explizit als bayerische Vorreiterpolitik: Bayern wolle einen „ehrgeizigeren Weg einschlagen als der Bund“ und sei mit seinen neuen Klimazielen „klimapolitischer Spitzenreiter“ in Deutschland.

Vier Jahre später will die Staatsregierung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf genau diese Klimaziele abschaffen und das BayKlimaG an entscheidenden Stellen schwächen.

2. Zu den vorgesehenen Änderungen des BayKlimaG

Art. 2: Bayern schafft seine Klimaziele ab

Art. 2 BayKlimaG in der geltenden Fassung	Art. 2 im Gesetzesentwurf vom 17.06.2026
(1) ¹ Das CO ₂ -Äquivalent der Treibhausgasemissionen je Einwohner soll bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 % gesenkt werden, bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990. ² Der Koordinierungsstab nach Art. 13 hat bei Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarke nach Satz 1 im Jahr 2025 dem Ministerrat zusätzliche steuernde Maßnahmen vorzuschlagen.	(1) Der Freistaat Bayern trägt zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) bei, indem er anstrebt, dass die Treibhausgasemissionen je Einwohner in Bayern bis zum Erreichen der Klimaneutralität Deutschlands in jedem Zieljahr den bundesdeutschen Durchschnittswert unterschreiten.
(2) Spätestens bis zum Jahr 2040 soll Bayern klimaneutral sein.	(2) [gestrichen]

Die Orientierung am Bundesdurchschnitt ist kein seriöses Klimaziel

Der Gesetzesentwurf streicht das bisherige klare Minderungsziel, bis 2030 die Treibhausgasemissionen je Einwohner um mindestens 65 % gegenüber 1990 zu verringern. Anstelle dessen tritt die vage Formel, dass Bayern „anstrebt“, in jedem Zieljahr (2030, 2040, 2045) den bundesdeutschen Durchschnittswert der Pro-Kopf-Emissionen zu unterschreiten.

Diese Zielformel ist für ein wirksames Klimaschutzgesetz völlig ungeeignet. Sie bestimmt keine eindeutigen Minderungsziele, keinen festen Reduktionspfad und keine zulässigen Emissionsmengen. Aus der bisher klar definierten Reduktionspflicht wird ein unverbindlicher Standortvergleich. Ein Bundesland, das sich nichts Konkretes vornimmt, als dem Rest des Landes beim Klimaschutz nicht hinterherzuhinken, wird seiner Verantwortung – und erst recht seiner behaupteten Vorreiter-Rolle – nicht gerecht.

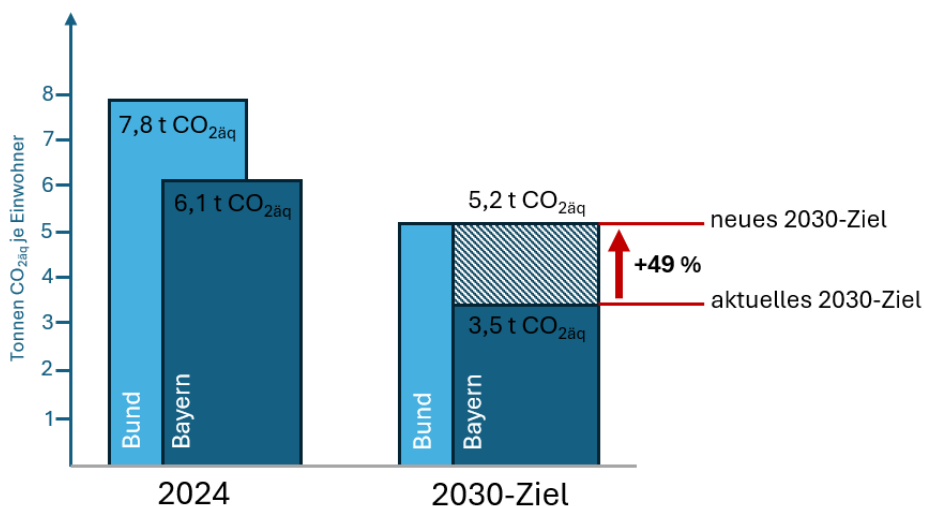
Die Orientierung am Bundesdurchschnitt ist für Bayern gleichbedeutend mit einem deutlich unterproportionalen Beitrag zum Klimaschutz. Bayerns Pro-Kopf-Emissionen liegen [nach offiziellen Angaben](#) bereits heute deutlich unter dem Bundesdurchschnitt – 6,1 t CO_{2äq} je Einwohner in Bayern gegenüber 7,8 t CO_{2äq} je Einwohner im gesamtdeutschen Schnitt im Jahr 2024. Dieser Unterschied ist nicht auf besonders gelungenen Klimaschutz in Bayern, sondern auf strukturelle und bilanzierungstechnische Gründe zurückzuführen: Anders als in vielen anderen Bundesländern findet auf bayerischem Boden keine reguläre Kohleverstromung mehr statt, die mit besonders hohen Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) zu Buche schlägt. Gleichzeitig werden die großen Strommengen, die Bayern (vorwiegend aus Ost- und Norddeutschland) importiert¹, aufgrund der strikt territorialen Bilanzierung zu 100 % in der THG-Bilanz der Erzeuger-Länder verbucht. Das heißt: **Die bayerische THG-Bilanz sieht auf dem Papier deutlich besser aus als sie ist – während die THG-Bilanz von stromexportierenden Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen oder Brandenburg durch die bayerischen Stromimporte noch zusätzlich belastet ist.**

Wenn die Staatsregierung nun den Bundesdurchschnitt zur alleinigen Klima-Messlatte für Bayern macht, werden aus einem zufälligen Standortvorteil verbunden mit einer verzerrten THG-Bilanzierung völlig ambitionslose Klimaziele. **Bayern kann künftig seine Emissionen langsamer reduzieren kann als der Rest des Landes, obwohl es als Bundesland ohne reguläre Kohleverstromung sogar einen strukturellen Vorsprung hat. Mit einem angemessenen Beitrag zum Klimaschutz in Deutschland – geschweige denn einer Vorreiter-Rolle – hat dies nichts mehr zu tun.**

Die Staatsregierung begründet die komplette Aufgabe eines eigenständigen bayerischen THG-Reduktionspfads damit, dass die bayerischen Klimaziele mit den Bundes-Klimazielen „synchronisiert“ werden sollen. Nötig sind für die Erreichung der gesamtdeutschen Klimaziele aber nicht synchrone Vorgaben in allen Bundesländern, sondern gerade ein ambitioniertes Vorgehen von Bundesländern wie Bayern. **Wenn ein wirtschaftsstarkes Land wie Bayern sich trotz struktureller Vorteile nur am Bundesdurchschnitt misst, werden am Ende auch die Bundes-Klimaziele nicht erreichbar sein.**

Die 2030-Zielmarke wird faktisch um fast 50 % abgeschwächt

Für 2030 entspricht die vorgesehene Änderung des Art. 2 einer massiven Abschwächung des bisherigen Klimaziels. Nach [Angaben der Staatsregierung](#) lag die 2030-Zielmarke für Bayern mit dem bisherigen 65 %-Minderungsziel bei rund 3,5 t CO_{2äq} je Einwohner, mit der Orientierung am Bundesdurchschnitt wird sie künftig auf rund 5,2 t CO_{2äq} je Einwohner angehoben. Das bedeutet: Mit der Gesetzesänderung genehmigt sich die Staatsregierung im Jahr 2030 fast 50 % höhere Treibhausgasemissionen. Die neue 2030-Zielmarke fällt sogar noch deutlich hinter das erste bayerische Klimaschutzgesetz von 2021 zurück.



Mit der Orientierung am Bundesdurchschnitt der Pro-Kopf-Emissionen wird das 2030-Ziel im BayKlimaG um fast 50 % angehoben.

¹ Bayern musste nach [Angaben der Staatsregierung](#) im Jahr 2024 über 20 TWh und damit rund 25 % seines Stroms importieren.

Um das bisherige 2030-Ziel noch zu erreichen, müsste die Staatsregierung in allen Sektoren zügig zusätzliche, ambitionierte Klimaschutzmaßnahmen voranbringen. Um die neue, schwache Vorgabe zu erfüllen und nicht hinter den Bundesdurchschnitt zurückzufallen, muss die Staatsregierung in den nächsten Jahren praktisch nichts mehr unternehmen. Nach ihren [eigenen Angaben](#) sind bis 2030 nur noch durchschnittliche jährliche THG-Reduktionen von 0,16 t CO₂Äq je Einwohner nötig – deutlich weniger als im Schnitt der [letzten fünf Jahre](#) erreicht wurde. **Die neue Zielformel eliminiert kurz- und mittelfristig jeglichen Handlungsdruck für die Staatsregierung und läuft absehbar auf jahrelangen Stillstand beim Klimaschutz in Bayern hinaus.**

Das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 wird gestrichen

Vor vier Jahren hat der Landtag beschlossen, dass Bayern bis spätestens 2040 Klimaneutralität erreichen soll. Die Staatsregierung erklärte Bayern auf dieser Basis zum „[klimapolitischen Spitzenreiter](#)“ in Deutschland. Jetzt soll dieses Ziel abgeschafft werden, an seine Stelle tritt der dynamische Verweis auf die Bundesziele. **Damit hat Bayern kein eigenständiges, ambitioniertes Klimaneutralitätsziel mehr.**

Das geltende 2040-Ziel hatte und hat eine wichtige Orientierungs-, Steuerungs-, Investitions- und Signalwirkung. Es schafft Planungssicherheit für Kommunen, Unternehmen, öffentliche und private Haushalte. **Seine Streichung wenige Jahre nach der Einführung unterminiert den Vertrauensschutz und bedeutet Unsicherheit für alle, die auf eine verlässliche Klimapolitik gesetzt haben.**

Bayerns 2040-Ziel war und ist keineswegs einzigartig. **Etliche andere Bundesländer haben gesetzlich festgelegte Klimaneutralitätsziele vor 2045 und halten anders als Bayern an ihnen fest**, darunter auch Flächenländer wie Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz.

Art. 5: Das Klimaschutzprogramm wird ein unverbindliches Begleitdokument

Art. 5 (1) BayKlimaG in der geltenden Fassung	Art. 5 (1) im Gesetzentwurf vom 17.06.2026
<i>Die Staatsregierung stellt</i> <i>1. ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur <u>Erreichung</u> der in Art. 2 Abs. 1 und 2 genannten Minderungsziele einschließlich sachgerechter landesbezogener Beiträge zu den bundesweiten Sektorzielen nach Anlage 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes und</i> <i>2. eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels</i> <i>auf und schreibt diese regelmäßig fort.</i>	<i>Die Staatsregierung stellt</i> <i>1. ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur <u>Unterstützung</u> der in Art. 2 genannten Minderungsziele und</i> <i>2. eine Strategie zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels</i> <i>auf und schreibt diese regelmäßig fort.</i>

Das Klimaschutzprogramm wird völlig entwertet

Mit der Änderung des Art. 5 BayKlimaG schraubt die Staatsregierung den gesetzlichen Anspruch an das Bayerische Klimaschutzprogramm massiv herunter. Bisher musste die Regierung ein Maßnahmenprogramm zur „Erreichung“ der gesetzlichen Minderungsziele aufsetzen. Künftig soll das Programm nur noch einer „Unterstützung“ der Ziele dienen.

Die Änderung ist gravierend. „Erreichung“ verpflichtet die Staatsregierung dazu, ein Programm vorzulegen, dessen Maßnahmen in ihrer Gesamtwirkung geeignet sind, die gesetzlichen Ziele tatsächlich einzuhalten. „Unterstützung“ beschreibt nur noch einen unverbindlichen Beitrag. Praktisch jede Maßnahmenliste, die wenigstens eine minimale Treibhausgasminde- rung bewirken kann, lässt sich als „Unterstützung“

werten, selbst wenn sie für die Zielerreichung völlig ungenügend ist. **Die Staatsregierung entkoppelt das Klimaschutzprogramm faktisch vom Anspruch der Zielerreichung und entwertet es damit.**

Sektorbezogene Beiträge werden gestrichen

Die Staatsregierung will zudem den bisherigen Bezug auf die bundesweiten Sektorvorgaben streichen. Das schwächt die Steuerungswirkung des BayKlimaG zusätzlich. Gerade im Klimaschutz ist entscheidend, dass Verantwortlichkeiten klar benannt werden. Ohne sektorbezogene Pflichten bleibt unklar, welches Ressort welchen Minderungsbeitrag leisten muss.

Zwar sind die Sektorvorgaben auf Bundesebene seit 2024 nur noch indikativ und nicht mehr rechtlich verbindlich. Es besteht aber kein Grund für Bayern, deshalb das eigene Klimaschutzgesetz abzuschwächen. Im Gegenteil: Der Wegfall verbindlicher Sektorvorgaben auf Bundesebene macht es umso wichtiger, dass Bayern eigene sektorbezogene Zielvorgaben, Maßnahmen und Verantwortlichkeiten festlegt.

Monitoring und Nachsteuerung fehlen weiterhin

Ein wirksames Klimaschutzgesetz braucht nicht nur Ziele, sondern auch einen Mechanismus, um drohende Zielverfehlungen rechtzeitig zu erkennen und angemessen nachzusteuern.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keinen solchen Mechanismus für Monitoring und Nachsteuerung. Stattdessen wird sogar die einzig bestehende Minimalvorkehrung zur Nachsteuerung gestrichen, indem der bisherige Art. 2 Abs. 1 Satz 2 entfällt (vgl. S. 2). Dieser legte fest, dass der Koordinierungsstab dem Ministerrat bei sich abzeichnender Zielverfehlung zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen hat.

Das Bayerische Klimaschutzgesetz muss um ein verbindliches jährliches Monitoring mit automatischer Nachsteuerungspflicht ergänzt werden. Dafür braucht es jährliche Projektionen der THG-Entwicklung, einen regelmäßigen Abgleich mit dem Zielpfad und eine Verpflichtung der zuständigen Ressorts, kurzfristig geeignete zusätzliche Maßnahmen zu beschließen, wenn die Projektionen vom Zielpfad abweichen.

3. Zum Stand der Umsetzung von Klimaschutz in Bayern

Bayern hinkt dem 2022 beschlossenen Reduktionspfad weit hinterher

Die geplante Abschaffung der eigenständigen bayerischen Klimaziele ist insbesondere auch deshalb unververtretbar, weil die Staatsregierung bei der Umsetzung von Klimaschutz in Bayern massiv im Rückstand ist. Der Treibhausgasausstoß sinkt viel langsamer als es der 2022 beschlossene Reduktionspfad erfordert.

Seit 2018 sanken die [THG-Emissionen](#) in Bayern pro Jahr nur um rund 0,2 t CO_{2äq} je Einwohner. **In diesem Tempo wird Bayern die 2030-Zielmarke von -65 % gegenüber 1990 erst 2037 erreichen.** Zur Zielerreichung muss die Geschwindigkeit der THG-Reduktionen bis 2030 mehr als verdoppelt werden. Statt sich dieser Herausforderung zu stellen und in allen Sektoren zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen, will sich die Staatsregierung des Problems entledigen, indem sie die Klimaziele in Art. 2 abschafft.

Das aktuelle Klimaschutzprogramm der Staatsregierung ist untauglich

Das im April 2026 verabschiedete bayerische Klimaschutzprogramm ist nicht geeignet, um die geltenden Klimaziele zu erreichen. Das [Programm](#) listet im Kernteil 35 verschiedene Maßnahmen auf. Viele sind unkonkret, ihre Umsetzung offen und ihre prognostizierte THG-Wirkung (sofern überhaupt angegeben) minimal. Es finden sich zahlreiche unverbindliche Strategien, Prüfaufträge, freiwillige Förderangebote und vage Zielideen ohne klaren Umsetzungsplan oder gesicherte Finanzierung.

Das Programm enthält keinerlei belastbare Prognose der Gesamtwirkung, aus der sich nachvollziehen ließe, wie Bayern vom heutigen Emissionsniveau zum gesetzlichen 2030-Ziel und zur Klimaneutralität 2040 gelangen soll. Für ein auf Zielerreichung ausgerichtetes Klimaschutzprogramm reicht aber eine lose Maßnahmenammlung nicht. Auch dieses Problem will die Staatsregierung nicht durch ein besseres Programm beseitigen, sondern dadurch, dass sie den gesetzlichen Anspruch an das Klimaschutzprogramm in Art. 5 stützt (vgl. S. 4).

Die Staatsregierung lässt zahlreiche eigene Klimaschutz-Hebel ungenutzt

Die Staatsregierung begründet die Abschaffung der Klimaziele primär damit, dass sie als Landesregierung kaum Möglichkeiten habe, den Treibhausgasausstoß zu senken, da die Handlungskompetenzen „zu über 90 %“ beim Bund und der EU lägen². Dieses Argument trägt nicht.

Die Zahl „90 %“ ist rein politisch gewählt und hat keine statistische Basis. Bayern ist klimapolitisch alles andere machtlos, der Freistaat verfügt in allen Sektoren über erhebliche eigene Handlungsmöglichkeiten. Statt sie kleinzureden, sollte die Staatsregierung diese Spielräume konsequent ausschöpfen. Die Übersicht auf S. 7 listet nur schlaglichtartig einige der Klimaschutz-Hebel, die die Staatsregierung ungenutzt lässt.

Auf Bundes- und EU-Ebene setzt sich die Staatsregierung gezielt gegen Klimaschutz ein

Anders als behauptet hält sich die Staatsregierung selbst keinesfalls für machtlos in der Klimapolitik. Im Gegenteil: Sie mischt sich häufig prominent ein in die Klimapolitik des Bundes und der EU – allerdings nutzt sie ihren Einfluss in der Regel zur Verhinderung statt zur Förderung von Klimaschutz:

- Die bayerische Staatsregierung war einer der lautesten und prominentesten [Gegner](#) des Gebäudeenergiegesetzes des Bundes von 2023, das entscheidend ist für THG-Reduktion im Gebäudesektor.
- Auch auf EU-Ebene stellt sich die bayerische Staatsregierung [gegen](#) klimapolitisch zentrale Regelungen wie das Ende der Neuzulassung von Verbrenner-Pkw ab 2035, obwohl sie damit fossile Abhängigkeiten zementiert und die nötigen Emissionsreduktionen im Verkehr behindert.

Bayerns geltende Klimaziele wären erreichbar – es fehlt der politische Wille

Klimaschutz in Bayern scheitert derzeit am politischen Willen, nicht an der Machbarkeit. Schon 2023 kam die [Studie „Bayernplan Energie 2040 – Wie Bayern bis 2040 klimaneutral werden kann“](#)³ zu dem eindeutigen Ergebnis: „Bayern kann bis 2040 klimaneutral werden. Allerdings sind dafür in allen Sektoren sehr große Anstrengungen nötig.“

Auch die [Stellungnahmen](#) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für das BayKlimaG zeigen, dass keineswegs nur Umweltorganisationen, sondern auch zahlreiche wirtschaftliche Akteure, Unternehmen und Verbraucherverbände an den bestehenden Klimazielen festhalten und die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in Bayern beschleunigt sehen wollen.

² „Über 90 % der Regulatorik und der gesetzgeberischen Maßnahmen im Klimaschutz sind Vorgaben des Bundes und von Europa. [...] es [ist] für den Freistaat Bayern alleine nicht stemmbar, davon abzuweichen.“ (Staatsminister Thorsten Glauber [am 25.06.2026 im Bayerischen Landtag](#))

³ Die Studie wurde von der Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V. im Auftrag des Verbands der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft (VBEW) erstellt und unter anderem von der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) begleitet.

Landespolitische Klimaschutz-Hebel in Bayern

Der **Verkehr** ist der emissionsstärkste Sektor in Bayern, dessen Emissionen seit 1990 kaum gesunken sind.

- » **Moratorium für den Neu- und Ausbau von Staatsstraßen, konsequenter Ausbau des ÖPNV:** Statt weiter jedes Jahr hohe Summen in den Straßenneu- und ausbau zu stecken und damit den motorisierten Individualverkehr zu fördern, könnte die Staatsregierung verstärkt in den Ausbau des klimafreundlichen ÖPNV investieren und ihn als Pflichtaufgabe der staatlichen Daseinsvorsorge verankern (Mobilitätsgarantie).
- » **Beschleunigter Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur inkl. Radschnellwegen:** Bayern kann ein flächendeckend gutes Radnetz schaffen und gezielt interkommunale Radschnellwege umsetzen, um vor allem Pendlerströme in den Ballungsräumen soweit möglich vom Auto aufs Fahrrad zu verlagern.
- » **Kommunale Gestaltungsfreiheit bei Parkgebühren:** Derzeit verweigert der Freistaat seinen Kommunen die rechtliche Grundlage, um im Anwohner- und Kurzzeitparken höhere und/oder differenzierte Parkgebühren einzuführen.

Im **Gebäudesektor** hat Bayern mächtige landespolitische Hebel, um das Tempo bei Wärmewende und energetischer Sanierung zu steuern.

- » **Ambitioniertere Vorgaben für Heizungstausch:** Die Länderöffnungsklausel im Gebäudemodernisierungsgesetz ermöglicht es Bundesländern, weitergehende Anforderungen beim Umstieg auf erneuerbare Energien in Gebäuden zu machen (z.B. Hamburg will davon Gebrauch machen).
- » **Sanierungsoffensive bei eigenen Liegenschaften und in den Kommunen:** Der Freistaat kann gezielt Sanierung und Wärmewende bei den eigenen Immobilien angehen und die Sanierung von Schulen, Kitas und Verwaltungsgebäuden in den Kommunen voranbringen.

Im **Energiesektor** hat Bayern mit der 10h-Regel jahrelang die Windkraft ausgebremst, und noch immer sind große Hebel ungenutzt.

- » **Echte Solarpflicht für den privaten Wohnbau und Solaroffensive bei staatlichen Gebäuden:** Bayern kann die geltende „Soll-Vorschrift“ durch eine verbindliche Solarpflicht bei Neubau/Dachsanierungen im privaten Wohnungsbau ersetzen und die Solarnutzung auf staatlichen Dächern massiv ausweiten.
- » **Maximale Beschleunigung der Windkraft-Regionalpläne:** Der Freistaat bestimmt maßgeblich das Tempo, in dem die regionalen Planungsverbände verbindliche Vorranggebiete für Windkraft ausweisen müssen.

Die **Landwirtschaft** ist in Bayern für mehr als 17 % aller THG-Emissionen verantwortlich und liegt damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

- » **Moorschutz und Wiedervernässung:** Der Freistaat selbst besitzt immense Moorflächen, die Staatsregierung kann die umgehende Wiedervernässung aller staatseigenen Moorflächen angehen.
- » **Reduktion der Tierbestände:** Der Freistaat kann seine eigenen Förderinstrumente konsequent so umgestalten, dass sie den Umbau zu einer flächengebundenen und tierärmeren Landwirtschaft fördern.
- » **Ausbau des Ökolandbaus:** Im Landesprogramm BioRegio2030 hinkt man den eigenen Zielen derzeit meilenweit hinterher.

4. Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung soll den bestehenden Rückstand beim Klimaschutz in Bayern kaschieren und ist ein Freifahrtschein fürs klimapolitische Nichtstun. Dabei hat Bayern als wirtschaftsstarke Region die Möglichkeit und die Verantwortung, beim Klimaschutz voranzugehen. Gerade weil die Erreichung der geltenden Klimaziele eine Herausforderung ist, sollte die Staatsregierung die Umsetzung wirksamer Maßnahmen auf allen Ebenen beschleunigen – und nicht die Ziele streichen.

Maßnahmen zur Klimaanpassung, wie sie im Gesetzentwurf auch thematisiert werden, sind nötig und sinnvoll – aber sie können den vorbeugenden Klimaschutz keinesfalls ersetzen. Wird der Treibhausgasausstoß nicht rasch und konsequent reduziert, werden Anpassungsmaßnahmen schnell an technologische, biologische und ökologische Grenzen stoßen. Ohne Klimaschutz werden die Folgen der Erderhitzung nicht nur unbezahlbar, sondern schlichtweg unbeherrschbar. **Wer über Anpassung diskutiert, ohne energisch die Ursachen der Klimakrise zu bekämpfen, betreibt Ablenkung.**